

SO_GERICHTE VWBES.2018.66 vom 19. November 2018

SO Obergericht, 2018-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2018.66

FR: SO_GERICHTE VWBES.2018.66 du 19 novembre 2018

IT: SO_GERICHTE VWBES.2018.66 del 19 novembre 2018

Erwägungen

E. 8

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet; sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind. Parteientschädigung ist bei diesem Ergebnis keine zuzusprechen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die in Ziffer 6. der vorinstanzlichen Verfügung vom 9. November 2017 gesetzte Frist für den Rückbau bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird neu auf den 30. November 2019 festgesetzt.
3. A. ___ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Scherrer Reber

Droeser

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 1C_10/2019 vom 15. April 2020 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.